



Brüssel, den 5. Juni 2015  
(OR. en)

9332/15

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2013/0119 (COD)**

---

---

**JUSTCIV 135  
FREMP 121  
CODEC 793**

## **VERMERK**

---

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Rat
Nr. Vordok.:	9037/15 JUSTCIV 122 FREMP 115 CODEC 748
Nr. Komm.dok.:	9037/13 JUSTCIV 108 FREMP 70 CODEC 952 + ADD 1 (en) + ADD 2
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 ( <b>erste Lesung</b> ) – Allgemeine Ausrichtung

---

## **I. EINLEITUNG**

1. Die Kommission hat am 26. April 2013 ihren Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Förderung der Freizügigkeit von Bürgern und Unternehmen durch die Vereinfachung der Annahme bestimmter öffentlicher Urkunden innerhalb der Europäischen Union und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 (im Folgenden "vorgeschlagene Verordnung") vorgelegt.
2. Der Rat (JI) hat auf seiner Tagung vom 4./5. Dezember 2014 eine Reihe von Leitlinien zu bestimmten Kernaspekten der vorgeschlagenen Verordnung angenommen (Dok. 15843/14), die als Grundlage für die Weiterführung der eingehenderen fachlichen Beratungen auf Gruppenebene dienen sollten.

3. Der Vorsitz hat der vorgeschlagenen Verordnung oberste Priorität eingeräumt, und auf der Grundlage der vom Rat (JI) im Dezember 2014 gebilligten Leitlinien hat die Gruppe "Zivilrecht" (Legalisation) seit Januar 2015 deutliche Fortschritte erzielt.
4. Der Rat (JI) hat am 12./13. März 2015 eine partielle allgemeine Ausrichtung zum Wortlaut der Kapitel I, II, III, V und VI (Dok. 6812/15 ADD 1) festgelegt und dazu aufgerufen, die Arbeit an den restlichen Bestimmungen, den Erwägungsgründen und den in den Anhängen enthaltenen mehrsprachigen Formularen auf fachlicher Ebene abzuschließen, damit im Juni 2015 eine allgemeine Ausrichtung zu dem gesamten Text der vorgeschlagenen Verordnung festgelegt werden kann.
5. Angesichts der seit März 2015 auf fachlicher Ebene erzielten Fortschritte ist der Vorsitz der Ansicht, dass eine allgemeine Ausrichtung zur vorgeschlagenen Verordnung festgelegt werden kann und schlägt daher als politischen Kompromiss den in ADD 1 bis 3 zu diesem Vermerk wiedergegebenen Wortlaut vor.
6. Der AStV hat den Text auf seiner Tagung vom 27. Mai 2015 geprüft und den Vorschlag des Vorsitzes gebilligt.
7. Der Vorsitz unterbreitet dem Rat hiermit einen endgültigen Kompromissvorschlag (ADD 1 bis 3 zu diesem Vermerk) sowie die partielle allgemeine Ausrichtung vom März 2015 (ADD 1 zu Dok. 6512/15), damit dieser eine allgemeine Ausrichtung festlegt.

## **II. ELEMENTE DES KOMPROMISSVORSCHLAGS DES VORSITZES**

### **A. VERBLEIBENDE ARTIKEL**

a) *Artikel 1 Absatz 2 (Gegenstand), Kapitel IIa (Übersetzungen und mehrsprachige Formulare) und Artikel 20b (Änderung länderspezifischer Einträge in den mehrsprachigen Formularen)*

8. Die Gruppe "Zivilrecht" (Legalisation) hat die verschiedenen Optionen für die Erstellung der mehrsprachigen Formulare, die öffentlichen Urkunden betreffend Geburt, Tod, Eheschließung und gegebenenfalls eingetragene Partnerschaft beigefügt werden sollen, ausführlich erörtert.
9. Aufgrund dieser Beratungen schlägt der Vorsitz vor, mehrsprachige Formulare zu erstellen, die den Inhalt der öffentlichen Urkunden, denen sie beigefügt werden, widerspiegeln und somit eine Übersetzung dieser öffentlichen Urkunden – im Rahmen des Möglichen – überflüssig machen würden <sup>1</sup>.
10. Inhaltlich sollten die mehrsprachigen Formulare die folgenden Elemente umfassen <sup>2</sup>:
  - i) einen standardisierten Teil mit den in den Anhängen I bis IV der vorgeschlagenen Verordnung enthaltenen Elementen;
  - ii) einen nicht standardisierten Teil mit länderspezifischen Einträgen, der den Inhalt der öffentlichen Urkunde, der das mehrsprachige Formular beigefügt wird, widerspiegeln soll;
  - iii) mehrsprachige Glossare der (standardisierten und länderspezifischen) Einträge in allen Amtssprachen der Organe der Union.

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel 6, Artikel 6a und Artikel 6c in ADD 1 zu diesem Vermerk.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 6c in ADD 1 zu diesem Vermerk.

11. Auf der Grundlage der in den Anhängen I bis IV enthaltenen Elemente und der von den Mitgliedstaaten zur Aufnahme in den nicht standardisierten Teil übermittelten Elemente sollte die Kommission Muster von mehrsprachigen Formularen betreffend Geburt, Tod, Eheschließung und gegebenenfalls eingetragene Partnerschaft erstellen, die anschließend auf dem europäischen E-Justiz-Portal veröffentlicht werden <sup>1</sup>.
12. Zur Überwindung von Sprachbarrieren wird vorgeschlagen, dass die Muster dieser mehrsprachigen Formulare gleichzeitig in zwei Amtssprachen veröffentlicht werden: a) der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem das mehrsprachige Formular ausgestellt wird, und b) der Amtssprache des Mitgliedstaats, in dem die öffentliche Urkunde, der das mehrsprachige Formular beigelegt ist, vorgelegt werden soll, gemäß Artikel 6d.
13. Außerdem sollten die mehrsprachigen Formulare mehrsprachige Glossare ihrer Einträge in allen Amtssprachen der Organe der Union enthalten, damit sie in der gesamten Union verwendet werden können <sup>2</sup>.
14. Zusätzlich schlägt der Vorsitz gemäß Artikel 20b <sup>3</sup> vor, dass etwaige Änderungen von länderspezifischen Einträgen in den mehrsprachigen Formularen durch einfache Mitteilung der Mitgliedstaaten an die Kommission erfolgen, damit den Unionsbürgern stets aktualisierte Fassungen der mehrsprachigen Formulare zur Verfügung stehen. Die Kommission sollte die Listen aktualisieren und die Informationen im Amtsblatt der Europäischen Union sowie auf dem europäischen E-Justiz-Portal in allen Amtssprachen der Organe der Union veröffentlichen <sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Siehe Artikel 6e in ADD 1 zu diesem Vermerk.

<sup>2</sup> Siehe Artikel 6c Absatz 5 in ADD 1 zu diesem Vermerk.

<sup>3</sup> Siehe ADD 1 zu diesem Vermerk.

<sup>4</sup> Siehe auch Artikel 20[x] Absatz 3 in ADD 1 zu diesem Vermerk.

*b) Artikel 18 Absatz 2b (Verhältnis zu internationalen Übereinkünften und Vereinbarungen)*

15. Der Rat (Justiz und Inneres) ist auf seiner Tagung vom 12./13. März 2015 übereingekommen, dass die Arbeit auf fachlicher Ebene zu Artikel 18 Absatz 2b (und dem entsprechenden Erwägungsgrund) fortgesetzt werden sollte.
16. Angesichts der von einer Mehrheit der Mitgliedstaaten geäußerten Bedenken bezüglich der externen Zuständigkeit der Union im Kontext der vorgeschlagenen Verordnung hat sich der Vorsitz, zusammen mit den Mitgliedstaaten und der Kommission, nach Kräften um eine zufriedenstellende rechtliche Lösung dieser Frage bemüht.
17. Der Vorsitz ist der Auffassung, dass Artikel 18 Absatz 2b in der Fassung des ADD 1 zu diesem Vermerk und der entsprechende Erwägungsgrund 14f den Mitgliedstaaten ausreichend Sicherheiten in der Frage der externen Zuständigkeit bieten wird.

*c) Artikel 20(x) (Von den Mitgliedstaaten zu übermittelnde Informationen)*

18. Aufgrund der Beratungen der Gruppe "Zivilrecht" schlägt der Vorsitz vor, dass Artikel 20(x) in der Fassung des ADD 1 zu Dokument 6812/15 dahin gehend angepasst wird, dass er einige zusätzliche Informationen enthält, die die Mitgliedstaaten an die Kommission übermitteln müssen.

*d) Artikel 22 (Inkrafttreten)*

19. Der Vorsitz schlägt vor, dass die Verordnung 36 Monate nach ihrem Inkrafttreten zur Anwendung kommen sollte (siehe ADD 1 zu diesem Vermerk) <sup>1</sup>.

---

<sup>1</sup> Im Hinblick auf die Vorbereitung der ordnungsgemäßen Anwendung der vorgeschlagenen Verordnung ist es notwendig, dass Artikel 6e, Artikel 20, Artikel 20[x] Absatz 1 und Artikel 20[x] Absätze 2 und 3 ab einem früheren Zeitpunkt angewandt werden (siehe ADD 1 zu diesem Vermerk).

## **B. ERWÄGUNGSGRÜNDE**

20. Die Gruppe "Zivilrecht" (Legalisation) hat die Erwägungsgründe geprüft und sie – soweit erforderlich – an die Änderungen der Artikel angepasst.
21. Da es keine offenen Fragen bezüglich der Erwägungsgründe gibt, schlägt der Vorsitz als Kompromiss den in ADD 2 zu diesem Vermerk wiedergegebenen Wortlaut der Erwägungsgründe vor.

## **C. ANHÄNGE**

22. Im Anschluss an die Beratungen auf Gruppenebene schlägt der Vorsitz vor, dass die in ADD 3 zu diesem Vermerk enthaltenen Anhänge I bis IV der vorgeschlagenen Verordnung die standardisierten Elemente enthalten sollten, die in die mehrsprachigen Formulare betreffend Geburt, Tod, Eheschließung und gegebenenfalls eingetragene Partnerschaft aufzunehmen sind, sowie mehrsprachige Glossare der standardisierten Einträge.
23. Was die Änderungen der Anhänge I bis IV betrifft, so haben die Beratungen auf fachlicher Ebene gezeigt, dass die Mitgliedstaaten ein gewisses Maß an Kontrolle über den Inhalt der Anhänge beibehalten wollen. Außerdem kann unter Berücksichtigung der in die Anhänge aufgenommenen Elemente davon ausgegangen werden, dass sie nur sehr selten geändert werden müssten.
24. Damit eine bestmögliche Einbeziehung der Mitgliedstaaten gewährleistet wird, schlägt der Vorsitz vor, dass für die Überarbeitung der Anhänge das ordentliche Gesetzgebungsverfahren verwendet werden sollte.

### III. FAZIT

25. Der Rat (Justiz und Inneres) wird ersucht, auf seiner Tagung am 15./16. Juni 2015 als Gesamtkompromisslösung
- a) einer allgemeinen Ausrichtung, wie sie in ADD 1 bis 3 zu diesem Vermerk sowie in der partiellen allgemeinen Ausrichtung vom März 2015 (ADD 1 zu Dok. 6812/15) enthalten ist, zuzustimmen;
  - b) übereinzukommen, dass der in ADD 1 bis 3 zu diesem Vermerk und in ADD 1 zu Dokument 6812/15 enthaltene Kompromisstext die Grundlage für die Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament bilden sollte.
-